



Kompaktinformation

SACHGEBIET

Belegarzt

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 40 Bundesmantelvertrag-Ärzte

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Zulassung oder Anstellung als Vertragsarzt ist Voraussetzung

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ am Krankenhaus muss Belegabteilung der entsprechenden Fachrichtung vorgehalten werden
- ▶ Anzahl der Belegbetten ist anzugeben
- ▶ Kooperatives Belegarztsystem ist sicherzustellen
- ▶ Entfernung zwischen Vertragsarztpraxis und Krankenhaus ist anzugeben

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Genehmigung nur, wenn Belegbetten im Thüringer Krankenhausplan ausgewiesen wurden

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ KV entscheidet im Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Sicherstellung:**

Ilona Kurtze
Telefon: 03643 559-737